



Niederschrift

über die
**16. Sitzung des XI. Kreistages
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
am Montag, den 25.02.2019, 14:30 Uhr,
in Bad Hersfeld, Am Obersberg 25, Audimax der Obersbergschulen**

Anwesend sind:

I. der Vorsitzende des Kreistages:
Horst Hannich (SPD)

II. die Mitglieder des Kreistages:

SPD-Fraktion

Thomas Daube (SPD)
Manfred Fehr (SPD)
Bärbel Führer (SPD)
Bernd Holzhauer (SPD)
Manfred Koch (SPD)
Georg Lüdtkke (SPD)
Helmut Miska (SPD)
Hein-Peter Möller (SPD)
Dirk Noll (SPD)
Helmut Opfer (SPD)
Ralf Orth (SPD)
Hans-Albert Pfaff (SPD)
Jörg Schäfer (SPD)
Christiane Sprenger (SPD)
Bernd Stahl (SPD)
Karsten Vollmar (SPD)
Torsten Warnecke (SPD)
Petra Wiesenberg (SPD)

CDU-Fraktion

Bianca Becker (CDU)
Andreas Börner (CDU) 14:30 - 16:44 Uhr
Wolfgang Curth (CDU)
Friedhelm Diegel (CDU)
Wilfried Erbe (CDU)
Walter Glänzer (CDU) 14:30 - 16:37 Uhr
Horst Groß (CDU)
Christian Grunwald (CDU)
Herbert Höttl (CDU)
Dana Kerst (CDU)
Renate Kohrock (CDU)
Timo Lübeck (CDU)
Jan-Ulrich Saal (CDU)
Silvia Schoenemann (CDU)
Christian Stahl (CDU)
Horst Taube (CDU)
Roland Urstadt (CDU)

AfD-Fraktion

Peter Fricke (AfD)
Bruno Kühl (AfD)
Manfred Reinhard (AfD) 14:30 - 16:38 Uhr
Ina Uhlig (AfD)
Olga Weinert (AfD)
Stefan Wild (AfD)

FWG-Fraktion

Jörg Brand (FWG)
Klaus-Dieter Erbe (FWG)
Kurt Modenbach (FWG)
Hans Georg Vierheller (FWG) 14:30 - 16:30 Uhr

Bündnis 90/Die Grünen Fraktion

Christian Eimer (GRÜNE)
Kaya Kinkel (GRÜNE)
Christa von Baumbach (GRÜNE)
Nina Weise-Hübner (GRÜNE)

FDP-Fraktion

Bernd Böhle (FDP)
Timo Krause (FDP)
Rolf Malachowski (FDP)

LINKE-Fraktion

Hartmut Thuleweit (LINKE)
Horst Zanger (LINKE)

III. die Mitglieder des XI. Kreisausschusses:

Karsten Backhaus
Werner David
Thomas Giese
Wolfgang Heidsiek
Herbert Heisterkamp
Klaus Renschler
Alfred Rost
Jürgen Schäfer
Christel Stumpf

IV. Landrat:

Dr. Michael H. Koch

V. Erste Kreisbeigeordnete:

Elke Kühholz

VI. Schriftführer:

Martin Glöckner

Tagesordnungspunkt I.

Tagesordnungspunkt 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Kreistagsvorsitzende eröffnet die Sitzung des Kreistages um 14:30 Uhr; dabei stellt er sowohl die ordnungsgemäße Einladung als auch die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht.

Der Vorsitzende begrüßt besonders die Schülerinnen und Schüler der Klasse G7e der Gesamtschule Obersberg in Begleitung von Herrn Arne Stückradt, die an der heutigen Kreistagssitzung bis 16:00 Uhr teilnehmen werden.

Der Kreistagsvorsitzende gibt bekannt, dass Frau Susanne Lauter (SPD) mit Wirkung vom 01. Januar 2019 ihr Kreistagsmandat niedergelegt hat.

Ganz herzlich begrüßt der Vorsitzende Herrn Thomas Daube (SPD) als Nachrückerin für Frau Lauter im Kreistag.

Tagesordnungspunkt 2 Feststellung der Tagesordnung

Es liegen folgende Dringlichkeitsanträge vor:

- a) **Antrag der SPD Kreistagsfraktion gem. § 13 Abs. 10 Geschäftsordnung betr. „Suedlink nicht in Hessen“**

Suedlink nicht in Hessen

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg unterstützt erneut nachdrücklich das Ansinnen der potentiell betroffenen vier hessischen Landkreise (Werra-Meißner, Hersfeld-Rotenburg, Fulda und Main-Kinzig) die Sued-Link-Trasse nicht durch Hessen verlaufen zu lassen.

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sieht mit der derzeit von Tennet und Transnet BW in die weiteren Beratungen eingebrachte Trassenführung, die durch den Werra-Meißner-Kreis führt, erneuten Bedarf zu Stellungnahmen seitens des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, wie auch potentiell betroffener Kommunen. Werden doch ohne erneute schriftliche Stellungnahmen – innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes – die weiteren Erörterungen ohne den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und seine Kommunen stattfinden.

- b) **Antrag der SPD-Kreistagsfraktion gem. § 13 Abs. 10 Geschäftsordnung betr. „Kommunale Finanzaufsicht muss vor Ort bleiben“**

Kommunale Finanzaufsicht muss vor Ort bleiben

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg teilt und unterstützt nachdrücklich die Ansicht des Hessischen Landkreistages, wonach die Finanzaufsicht über die Kommunen nicht auf die Regierungspräsidien verlagert werden darf.

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg erinnert die Landesregierung an die Zusage, wonach die im Rahmen des sogenannten „Schutzschirms“ die landesseitig für die betroffenen Kommunen übernommene Finanzaufsicht auslaufen wird.

Die Anträge zu a) sowie zu b) wurden dem Kreistagsbüro am 25.02.2019 vorgelegt. Zudem wurden diese vor Sitzungsbeginn als Tischvorlagen verteilt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt die antragstellende Fraktion, dass es sich um Dringlichkeitsresolutionen und nicht –anträge handelt.

Abg. Warnecke (SPD) begründet die Dringlichkeit der Resolutionen.

Fraktionsvorsitzender Höttl (CDU) spricht gegen die Dringlichkeit und stellt zusätzlich den Geschäftsordnungsantrag, TOP II / 5 „Resolution der AfD-Kreistagsfraktion betr. Ampelanlage Weverstraße/Friedloser Straße Bad Hersfeld“ von der Tagesordnung zu nehmen und begründet dies.

Abstimmungsergebnis:
zur Dringlichkeit zu a):

CDU-Fraktion dagegen (17)
AfD-Fraktion dagegen (6)
GRÜNE-Fraktion dagegen (4)
SPD-Fraktion dafür (19)
FWG-Fraktion dafür (4)
FDP-Fraktion dafür (3)
LINKE-Fraktion dafür (2)

Mit vorliegendem Abstimmungsergebnis ist die erforderliche 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl nicht gegeben. Die Resolution der SPD-Kreistagsfraktion wird nicht in die heutige Tagesordnung, sondern der nächsten Sitzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:
zur Dringlichkeit zu b):

CDU-Fraktion dagegen (17)
AfD-Fraktion dagegen (6)
GRÜNE-Fraktion dagegen (4)
SPD-Fraktion dafür (19)
FWG-Fraktion dafür (4)
LINKE-Fraktion dafür (2)
FDP-Fraktion Enthaltung (3)

Mit vorliegendem Abstimmungsergebnis ist die erforderliche 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl nicht gegeben. Die Resolution der SPD-Kreistagsfraktion wird nicht in die heutige Tagesordnung, sondern der nächsten Sitzung aufgenommen.

Zum vorgenannten Geschäftsordnungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion betr. TOP II / 5 „Resolution der AfD-Kreistagsfraktion betr. Ampelanlage Weverstraße/Friedloser Straße Bad Hersfeld“ von der Tagesordnung zu nehmen, spricht Fraktionsvorsitzender Fricke (AfD).

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Geschäftsordnungsantrag zur Absetzung des vorgenannten Tagesordnungspunktes II/5 abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

SPD-Fraktion dafür (19)
CDU-Fraktion dafür (17)
GRÜNE-Fraktion dafür (4)
FWG-Fraktion dafür (4)
FDP-Fraktion dafür (3)
LINKE-Fraktion dafür (2)
AfD-Fraktion dagegen (6)

Mit vorliegendem Abstimmungsergebnis ist die erforderliche Mehrheit zur Absetzung gegeben. Der entsprechende Tagesordnungspunkt II/5 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Gegen die nun vorliegende, geänderte Tagesordnung erhebt sich auf Nachfrage des Vorsitzenden kein Widerspruch, weshalb er diese so feststellt.

**Tagesordnungspunkt 3 Schließung des Protokolls der Kreistagssitzung vom
17.12.2018**

Der Kreistagsvorsitzende erklärt, da keine Einwände vorliegen, die Niederschrift der Kreistagssitzung vom 17. Dezember 2018 für geschlossen.

Tagesordnungspunkt 4 Mitteilungen des Kreistagsvorsitzenden

Kreistagsvorsitzender Hannich gibt bekannt, dass der Ältestenrat sich darauf verständigt hat, die Kreistagssitzungen 2019 sowie die Fraktionssitzungen am jeweiligen Kreistagssitzungstag (falls Bedarf) an folgenden Orten stattfinden zu lassen:

03.06.2019 Rotenburg a. d. Fulda – Dr. Durstewitz-Saal Herz- und Kreislaufzentrum
09.09.2019 Bad Hersfeld – Audimax Obersbergschulen
04.11.2019 Bebra – Aula Berufliche Schulen
09.12.2019 Bad Hersfeld – Audimax Obersbergschulen

Die zeitlich vorgelagerten Kreistagsausschüsse werden jeweils in der Kantine im Landratsamt tagen.

Tagesordnungspunkt II.

**Tagesordnungspunkt 1 Beratung und Beschlussfassung betr. Satzung XI/171
für das Kreisarchiv Hersfeld-Rotenburg**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig dem Beschlussvorschlag zuzustimmen unter der Maßgabe, dass die beiden §§ 4 in 4a und 4b umbenannt werden. Es bestehen keine Bedenken so zu verfahren.

Abg. Glänzer (CDU) spricht zur Sache. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Sodann lässt der Kreistagsvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt die wie vor geänderte „Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Interkommunalen Kreisarchivs Nordhessen für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ rückwirkend zum 01.01.2019.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Tagesordnungspunkt 2 Beratung und Beschlussfassung betr. XI/172
Richtlinie zu den Sicherheitsanforderungen
und der Verwaltung von Geldanlagen sowie
den regelmäßigen Berichtspflichten**

Der Finanzausschuss sowie der Hauptausschuss empfehlen dem Kreistag jeweils einstimmig dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt die angehangene Richtlinie zu den Sicherheitsanforderungen und der Verwaltung von Geldanlagen sowie den regelmäßigen Berichtspflichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 3	Beratung und Beschlussfassung betr. Interkommunale Zusammenarbeit im Vergabewesen	XI/173
-----------------------------	--	---------------

Der Finanzausschuss sowie der Hauptausschuss empfehlen dem Kreistag jeweils einstimmig dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Zur Sache spricht der Abg. Noll (SPD).

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt den Kreisausschuss zu bevollmächtigen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren mit interessierten Kommunen des Landkreises zu schließen sowie einen entsprechenden Antrag auf Förderung dieser interkommunalen Zusammenarbeit bei dem Land Hessen zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 4	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion, vgl. Drucksache Nr. XI/169, sowie Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion betr. Hersfeld-Rotenburg soll Modellregion für den Ländlichen Raum für den G5-Standard im Mobilfunk werden (vgl. Kreistagsbeschluss vom 17.12.2018 zu TOP II/5)	XI/169
-----------------------------	--	---------------

Der Abg. Chr. Stahl (CDU) spricht zur Sache.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Gesundheit empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu Drucksache Nr. XI/169 sowie dem in der Kreistagssitzung am 17.12.2018 vorgelegten Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion folgende Beschlussfassung:

„Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg begrüßt die von der Breitband-Nordhessen-GmbH initiierten Bestrebungen zur Bewerbung Nordhessens als 5 G-Modellregion.

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die Breitband-Nordhessen-GmbH bei der Prüfung und Vorbereitung einer Bewerbung zu unterstützen.

Unabhängig vom Modellprojekt wird erwartet, dass der ländliche Raum beim flächendeckenden 5-G-Ausbau berücksichtigt wird.“

Seitens der antrag- sowie Änderungsantragstellenden Fraktionen von SPD sowie CDU werden gegen die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Gesundheit keine Bedenken vorgebracht.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg begrüßt die von der Breitband-Nordhessen-GmbH initiierten Bestrebungen zur Bewerbung Nordhessens als 5 G-Modellregion.

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die Breitband-Nordhessen-GmbH bei der Prüfung und Vorbereitung einer Bewerbung zu unterstützen.

Unabhängig vom Modellprojekt wird erwartet, dass der ländliche Raum beim flächendeckenden 5-G-Ausbau berücksichtigt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 5	Resolution gem. § 13 der Geschäftsordnung der AfD-Kreistagsfraktion betr. Ampelanlage Weverstraße/Friedloser Straße Bad Hersfeld	XI/174
-----------------------------	---	---------------

Abstimmungsergebnis: Abgesetzt

Tagesordnungspunkt 5 vormals 6	Antrag der CDU-Kreistagsfraktion gem. § 13 der Geschäftsordnung betr. Kommunalisierung von medizinischen Versorgungszentren (MVZ)	XI/175
---	--	---------------

Fraktionsvorsitzender Höttl (CDU) begründet den vorliegenden Antrag.

Die SPD-Kreistagsfraktion hat vor Sitzungsbeginn folgenden Änderungsantrag vorgelegt, der auch als Tischvorlage verteilt wurde. Fraktionsvorsitzender Fehr (SPD) begründet diesen:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Gesundheit wird beauftragt, gemeinsam mit Vertreter/innen der Städte und Gemeinden des Landkreises sowie der Hausarztakademie, der kassenärztlichen Vereinigung und des Klinikums zu prüfen, inwiefern und unter welchen Bedingungen das „Medizinische Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH“ (MVZ) künftig auch Fachärzte für Allgemeinmedizin anstellen kann, um die Hausarztversorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg dauerhaft zu sichern.

Abg. Eimer (GRÜNE) beantragt den Änderungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion nach dem letzten Satz wie folgt zu ergänzen:

sowie welche Rechtsform sich hierfür am besten eignet. Abschließend entscheidet der Kreistag über die Umsetzung.

Die SPD-Kreistagsfraktion hat im Vorfeld bereits signalisiert, diese Ergänzung ihres Änderungsantrages übernehmen zu wollen.

Zur Sache sprechen Fraktionsvorsitzender Böhle (FDP), Landrat Dr. Koch sowie Abg. Glänzer (CDU).

Fraktionsvorsitzender Höttl (CDU) unterbreitet den Kompromissvorschlag, den vorletzten Absatz des CDU-Antrages um den Kern des Antragstextes der SPD wie folgt zu ergänzen:

In die Prüfungsarbeit sollen Vertreter/innen der Städte und Gemeinden des Landkreises sowie der Hausarztakademie, der kassenärztlichen Vereinigung und des Klinikums einbezogen werden, um zu prüfen, inwiefern und unter welchen Bedingungen das „Medizinische Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH“ (MVZ) künftig auch Fachärzte für Allgemeinmedizin anstellen kann, um die Hausarztversorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg dauerhaft zu sichern sowie welche Rechtsform sich hierfür am besten eignet.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Gesundheit soll dann über das Prüfungsergebnis beraten und dem Kreistag einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Hierzu spricht der Abg. Warnecke (SPD) und ergänzt den Änderungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion, nach der o. g. Ergänzung der GRÜNE-Kreistagsfraktion, wie folgt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt entsprechende Vorarbeiten zu leisten und in die Ausschussberatungen einzubringen.

Abg. Eimer (GRÜNE) beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Hierüber lässt der Vorsitzende sogleich abstimmen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zur Findung eines einvernehmlichen Beschlussvorschlages wird die Sitzung von 15:43 Uhr bis 15:52 Uhr unterbrochen.

Anschließend trägt Fraktionsvorsitzender Höttl (CDU) folgenden einvernehmlich gefundenen Beschlussvorschlag vor:

Der Kreisausschuss wird gebeten, gemeinsam mit den Gremien des Klinikums Hersfeld-Rotenburg zu prüfen, inwiefern das „Medizinische Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg“ GmbH (MVZ) künftig auch Fachärzte für Allgemeinmedizin (Hausärzte) anstellen kann, um die Hausarztversorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg dauerhaft zu sichern.

Darüber hinaus ist die Einrichtung neuer Standorte über die Städte Bad Hersfeld, Bebra, Rotenburg und Heringen - bzw. von Außenstellen der derzeitigen Standorte - zu prüfen. Ziel ist eine flächendeckende Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung für alle Bewohner des Landkreises.

In die Prüfungsarbeit sollen Vertreter/innen der Städte und Gemeinden des Landkreises sowie der Hausarztakademie, der kassenärztlichen Vereinigung und des Klinikums einbezogen werden, um zu prüfen, inwiefern und unter welchen Bedingungen das „Medizinische Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH“ (MVZ) künftig auch Fachärzte für Allgemeinmedizin anstellen kann, um die Hausarztversorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg dauerhaft zu sichern sowie welche Rechtsform sich hierfür am besten eignet.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Gesundheit soll dann über das Prüfungsergebnis beraten und dem Kreistag einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den vorgenannten gemeinsamen Beschlussvorschlag der Kreistagsfraktionen abstimmen:

Beschluss:

Der Kreisausschuss wird gebeten, gemeinsam mit den Gremien des Klinikums Hersfeld-Rotenburg zu prüfen, inwiefern das „Medizinische Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg“ GmbH (MVZ) künftig auch Fachärzte für Allgemeinmedizin (Hausärzte) anstellen kann, um die Hausarztversorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg dauerhaft zu sichern.

Darüber hinaus ist die Einrichtung neuer Standorte über die Städte Bad Hersfeld, Bebra, Rotenburg und Heringen - bzw. von Außenstellen der derzeitigen Standorte - zu prüfen. Ziel ist eine flächendeckende Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung für alle Bewohner des Landkreises.

In die Prüfungsarbeit sollen Vertreter/innen der Städte und Gemeinden des Landkreises sowie der Hausarztakademie, der kassenärztlichen Vereinigung und des Klinikums einbezogen werden, um zu prüfen, inwiefern und unter welchen Bedingungen das „Medizinische Versorgungszentrum

Hersfeld-Rotenburg GmbH“ (MVZ) künftig auch Fachärzte für Allgemeinmedizin anstellen kann, um die Hausarztversorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg dauerhaft zu sichern sowie welche Rechtsform sich hierfür am besten eignet.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Gesundheit soll dann über das Prüfungsergebnis beraten und dem Kreistag einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 6 vormals 7	Resolution der CDU-Kreistagsfraktion gem. § 13 der Geschäftsordnung betr. Bundeswehr auf dem Hessentag 2019 in Bad Hersfeld	XI/176
---	--	---------------

Der Kreistagsvorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte 6 und 7 zur gemeinsamen Beratung auf. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Zum Thema sprechen Abg. Lübeck (CDU) sowie Fraktionsvorsitzender Thuleweit (LINKE), der vom Vorsitzenden auf die Unzulässigkeit von Plakaten und Transparenten gem. § 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung hingewiesen wird.

Zur Sache spricht der Abg. Wild (AfD).

Abg. Vollmar (SPD) spricht ebenfalls zu den vorliegenden Resolutionen und beantragt, folgenden letzten Teilsatz des CDU-Antrages zu streichen:

und lehnt das von der Friedensinitiative Hersfeld-Rotenburg geplante Aktionsbündnis gegen die Präsenz der Streitkräfte auf dem Landesfest in Bad Hersfeld ausdrücklich ab.

Weiterhin sprechen die Abg. Weise-Hübner (GRÜNE), Fraktionsvorsitzender Böhle (FDP), Abg. Holzhauer (SPD) und Fraktionsvorsitzender Höttl (CDU), der sich bereit erklärt, den vorgenannten Änderungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion zu übernehmen.

Abschließend sprechen Fraktionsvorsitzender Thuleweit (LINKE) und Abg. Malachowski (FDP).

Sodann lässt der Vorsitzende über den geänderten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion abstimmen:

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg begrüßt die Bemühungen der Stadt Bad Hersfeld und den Beschluss der dortigen Stadtverordnetenversammlung der Bundeswehr zum Hessentag 2019 einen angemessenen Standplatz zur Verfügung zu stellen. Der Kreistag Hersfeld-Rotenburg stellt fest, dass die Bundeswehr als ein gewachsener Teil unserer Gesellschaft zum Hessentag gehört.

Abstimmungsergebnis: 49 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 7 vormals 8	Resolution der LINKE-Kreistagsfraktion gem. § 13 der Geschäftsordnung betr. Kein Werben für's Töten und Sterben auf dem Hessentag	XI/177
---	--	---------------

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg appelliert eindringlich an die Veranstalter des Hessentages, auf die Präsentation von Waffen durch die Bundeswehr zu verzichten und insbesondere den verantwortungslosen Missbrauch von Waffen aller Art als Abenteuerspielplatz für Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Der Hessentag als Fest aller hessischen Bürger und ihrer Gäste ist nicht vereinbar mit Popularisierung militaristischer Bestrebungen durch öffentliche Waffenschauen.

Gerade in einer Zeit verschärfter internationaler Krisen und Kriege und in einer Situation, in der die Kündigung des INF-Vertrages durch die USA die gesamte Architektur der atomaren Rüstungsbegrenzung und Friedenssicherungspolitik zwischen NATO und Warschauer Pakt der 80iger Jahre in den Grundlagen erschüttert und somit die Gefahr eines Atomkrieges - besonders in Europa - exorbitant vergrößert, sollten alle Aktivitäten unterbleiben, in denen Reklame gemacht wird für Waffen und den Einsatz von Waffen.

Der Kreistag tritt ein für eine Politik, deren Grundprinzipien in der Erarbeitung friedlicher Strategien und diplomatischer Mittel zur Bewältigung internationaler Konflikte verankert sind und lehnt das Werben für Gewalt oder gar den Einsatz von Gewalt ab.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 49 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 8 vormals 9	Anfrage der LINKE- Kreistagsfraktion gem. § 19 der Geschäftsordnung betr. Datenerhebung, Datenverarbeitung, Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und Auszahlungspraxis bezüglich finanzieller Leistungen im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)	XI/178
---	---	---------------

Erste Kreisbeigeordnete Kühnholz beantwortet die Anfrage der LINKE-Kreistagsfraktion sowie eine Zusatzfrage der CDU-Kreistagsfraktion nach dem Aufwand zur Beantwortung dieser Anfrage.

Da auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden keine weiteren Zusatzfragen gestellt werden, ist die Anfrage damit erledigt. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnungspunkt 9 vormals 10	Anfrage der LINKE-Kreistagsfraktion gem. § 19 der Geschäftsordnung betr. Datenerfassung und -übermittlung bei ausländischen Flüchtlingen nach den Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG), des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ggf. weiterer Gesetze	XI/179
--	---	---------------

Erste Kreisbeigeordnete Kühnholz beantwortet die Anfrage der LINKE-Kreistagsfraktion.

Da auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden keine Zusatzfragen gestellt werden, ist die Anfrage damit erledigt.

Tagesordnungspunkt 10 vormals 11	Anfrage der LINKE-Kreistagsfraktion gem. § 19 der Geschäftsordnung betr. Zukunftskonzeption für Meeschendorf	XI/180
---	---	---------------

Landrat Dr. Koch beantwortet die Anfrage der LINKE-Kreistagsfraktion.

Da auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden keine Zusatzfragen gestellt werden, ist die Anfrage damit erledigt. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnungspunkt 11 vormals 12	Anfrage der SPD-Kreisfraktion gem. § 19 der Geschäftsordnung betr. Schülerbeförderungskosten im Landkreis Hersfeld-Rotenburg	XI/181
---	---	---------------

Landrat Dr. Koch beantwortet die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion.

Da auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden keine Zusatzfragen gestellt werden, ist die Anfrage damit erledigt. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnungspunkt 12 vormals 13	Mitteilungen des Kreisausschusses
---	--

Haushaltsgenehmigung 2019/2020

Landrat Dr. Koch gibt bekannt, dass der Regierungspräsident Dr. Lübcke die Genehmigung für den Doppelhaushalt 2019/2020 am 20.12.2018 erteilt hat. Diese ist nach der öffentlichen Auslegung vom 28.12.2018 - 09.01.2019 am 10.01.2019 rechtskräftig geworden.

Der Kreistags- sowie die Fraktionsvorsitzenden haben gem. § 29 Abs. 3 HKO ein Exemplar der Haushaltsgenehmigung mit der Einladung zu dieser Kreistagsitzung erhalten.

Beteiligungsbericht 2018

Der Beteiligungsbericht 2018, mit den Geschäftsdaten von 2017, wurde vor Sitzungsbeginn als Tischvorlage verteilt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 17:00 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

gez.
Horst Hannich

gez.
Martin Glöckner

Die Tonaufzeichnung über die Kreistagsitzung vom 17.12.2018 wurde in Gegenwart des Schriftführers am 25.02.2019 gelöscht.

Für die Richtigkeit:

gez.
Martin Glöckner
Schriftführer

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Interkommunalen Kreisarchivs Nordhessen für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Gemäß § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) i. V. m. § 19 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26.11.2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294), hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellung und Geltungsbereich des Archivs

- (1) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg unterhält ein Archiv.
- (2) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Benutzung von öffentlichem Archivgut, archivarischem Sammlungsgut und Büchern der Archivbibliothek im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliches Archivgut des Landkreises sind alle archivwürdigen Unterlagen, die in der Verwaltung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, in Stiftungen, Körperschaften, Anstalten öffentlichen Rechts sowie Eigenbetrieben, die unter Kreisaufsicht oder der Verwaltung des Landkreises stehen, entstanden sind und die vom Kreisarchiv zur dauernden Aufbewahrung übernommen werden.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Amtsbücher, amtliche Publikationen und andere Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Siegel, Stempel digitale Aufzeichnungen, Bild-, Film-, Ton- und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die zu ihrer Ordnung, Erhaltung, Benutzung und Auswertung erforderlich sind.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (4) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Grundsätze des Hessischen Archivgesetzes beachtet werden.

§ 3

Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, die Unterlagen aller Organe, Ämter und Einrichtungen des Landkreises, der unter Aufsicht oder Verwaltung des Landkreises stehenden Stiftungen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und der Eigenbetriebe des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr dauerhaft benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 4 Abs. 6 zu archivieren.
- (2) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe das öffentliche Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (3) Das Archiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen). In Hinblick auf eine spätere Archivierung berät das Kreisarchiv die kreisangehörigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (4) Das Kreisarchiv sammelt außerdem das für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsame sonstige Dokumentationsmaterial. Dazu kann das Kreisarchiv aufgrund von Verträgen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut von natürlichen als auch juristischen Personen, Verbänden, Vereinen, Organisationen, politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen.
- (5) Das Kreisarchiv trägt zur Erforschung und die Kenntnis der Kreisgeschichte und wirkt bei ihrer Vermittlung mit. Zu diesem Zweck kann das Archiv mit anderen Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.

§4

Aussonderung und Bewertung

- (1) Die Stellen des Landkreises sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr dauerhaft benötigt werden, auszusondern und dem Archiv anzubieten. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr dauerhaft benötigt werden. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und dem Archiv anzubieten.
- (2) Ausgesonderte Unterlagen sind unter Angabe der Aufbewahrungsfrist in eine Anbietersliste einzutragen und dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Gesetzliche Vorschriften über die Löschung und Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen bleiben unberührt.

- (3) Das Kreisarchiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen des Kreises. Ihm sind die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der Stellen des Kreises anzubieten.
- (4) Technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen legen die anbietende Stelle und das Kreisarchiv in einer Vereinbarung vorab im Grundsatz fest.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Kreisarchiv kann vom Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung abgesehen werden.
- (6) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen und die Übernahme in das Kreisarchiv. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Kreisarchivs über. Die Kassationslisten sind dauerhaft aufzubewahren.

§ 4

Vernichtung von Unterlagen

- (1) Die Stellen des Kreises dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, vorausgesetzt das Kreisarchiv hat die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbieten verzichtet. Über die Vernichtung ist ein Nachweis anzufertigen, der dauerhaft aufzubewahren ist.

Abschnitt II

§5

Benutzung des Archivs

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange begehrt wird.
- (3) Möglichkeiten der Benutzung:
 1. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv benutzt.
 2. Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.
 3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
 4. Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.
- (4) Über die Erteilung der Benutzergenehmigung und die Art der Benutzung entscheidet die im oder für das Archiv zuständige hauptamtliche Stelle auf der Grundlage der Archivsatzung.

- (5) Der Einsatz von Geräten zum Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen bedarf der Genehmigung durch das Aufsichtspersonal.

§ 6

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers, das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung, ggf. auch der Name und die Anschrift der Auftrag gebenden Person oder Institution, anzugeben. Ist die Benutzerin oder der Benutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten und den Landkreis von Ansprüchen Dritter freizusprechen. Bei der Nutzung des Archivgutes sind die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren.
- (4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 7

Schutzfristen

- (1) Öffentliches Archivgut nach §2 Abs. 1 unterliegt einer Schutzfrist von 30 Jahren. Archivgut das bei der Übernahme besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlag, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (2) Bezieht sich das Archivgut seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen, darf das Archivgut erst 10 Jahre nach Tod der betroffenen oder der letztverstorbenen von mehreren Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesdatum nicht festzustellen gilt eine Schutzfrist von 100 Jahren nach Geburt der betroffenen oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen. Ist weder Todes- noch Geburtsjahr mit vertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (3) War Archivgut bei seiner Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt, entfallen die Schutzfristen aus Abs. 1 und 2.
- (4) Die in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Dienststellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 und Abs. 2 nur für solche Unterlagen, die bei ihnen auf Grund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (5) Schutzfristen können vom Kreisarchiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzerinnen und Nutzer verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem

Archivgut ist dem Antrag auf Nutzung des Archivguts vor Ablauf der Schutzfristen stattzugeben, wenn

1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder
 2. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder
 3. die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.
- (6) Eine Benutzung personenbezogener Archivgüter ist unabhängig von den in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus.
- (7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes ihre Angehörigen nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.

§ 8

Einschränkung oder Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Kreisarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass
1. dem Wohl des Kreises, dem Wohl des Landes Hessen oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland wesentliche Nachteile erwachsen oder
 2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Benutzung des Kreisarchivs auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
1. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 3. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 5. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder

6. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in allgemein zugängliche Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 3. die Benutzerin oder der Benutzer schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr/ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 4. die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 9

Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Archivgut kann im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Ein Anspruch auf Einsicht und Vorlage des Originals besteht nicht, sofern der Benutzungszweck auch durch die Vorlage der Reproduktion erreicht werden kann.
- (2) Das Betreten der Magazine oder sonstigen Aufbewahrungsräumen durch Benutzer ist untersagt.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich im Leseraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Leseraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Diktiergeräte, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Leseraum mitgenommen werden.
- (4) Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtspersonals zulässig.

§ 10

Vorlage von Archivgut

- (1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Bemerkt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (3) Das Kreisarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (4) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Kreisarchivs besteht kein Anspruch. Ausnahmsweise kann Archivgut an andere öffentliche Archive und zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Eine Ausleihe zur Benutzung außerhalb von Archiv- oder Ausstellungsräumen ist ausgeschlossen.

§ 11

Reproduktionen und Editionen

- (1) Von dem Archivgut können Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Über die geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv.
- (2) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Kreisarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Fundstelle verwendet werden.
- (3) Reproduktionen sind schriftlich bei dem Archiv zu beantragen.
- (4) Die Herstellung von Reproduktionen fremden Archivgutes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 12

Auswertung des Archivgutes

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte des Landkreises sowie die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/er hat den Landkreis auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- (2) Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Fundstelle folgendermaßen anzugeben:
Interkommunales Kreisarchiv Nordhessen, Name des Landkreises, Bestand, Signatur

§ 13

Belegexemplar

- (1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst, sind Benutzer verpflichtet, dem Kreisarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Kreisarchivs, so hat die Benutzerin oder der Benutzer unaufgefordert die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wird die Arbeit in einem elektronischen Netzwerk (z.B. Internet) veröffentlicht, so hat die Benutzerin oder der Benutzer dem Kreisarchiv unaufgefordert die entsprechende Adresse mitzuteilen. Bei zugangsbeschränkten Angeboten ist dem Kreisarchiv kostenloser Zugriff zur Sicherung eines Belegexemplars in elektronischer Form zu gewähren. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Rechte Betroffener

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 15 HArchivG.

§ 15

Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 16

Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen (z. B. Reproduktionskosten) richtet sich nach der Gebührenordnung des Kreisarchivs.
- (2) Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

_____, den ##. ##### 20##

_____ Landrat